

## **1. Satzung**

**zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Unkenbach**

**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

**vom 04.12.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 06.12.2023 wird wie folgt geändert

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Der Gemeindeanteil beträgt für die Abrechnungseinheit 25 %.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Unkenbach, den 04.12.2024

Ortsgemeinde Unkenbach

gez. Frank Müller

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Aufgrund § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 05.12.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land

gez. Michael Cullmann  
Bürgermeister

